Europäisches Parlament
2019-2024

Haushaltskontrollausschuss

2023/2147(DEC)

16.1.2024

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2022
(2023/2147(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Petri Sarvamaa

INHALT

Seite

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 7

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2022 (2023/2147(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2022,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[2],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... Februar 2024 zu der dem Zentrum für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[3], insbesondere auf Artikel 70,

– gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten[4], insbesondere auf Artikel 23,

– gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates[5], insbesondere auf

[1] ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.
[2] ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.
[3] ABl. L 193 vom 30.7.2018. S. 1.
[4] ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.
[5] ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.

Artikel 105,

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. erteilt der Direktorin des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Direktorin des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für die Ausführung des Haushaltsplans des Zentrums für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2022
(2023/2147(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2022,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen[1],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[2],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom ... Februar 2024 zu der dem Zentrum für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[3], insbesondere auf Artikel 70,

– gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten[4], insbesondere auf Artikel 23,

– gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates[5], insbesondere auf

[1] ABl. C, C/2023/594, 27.10.2023.
[2] ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.
[3] ABl. L 193 vom 30.7.2018. S. 1.
[4] ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.
[5] ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1.

Artikel 105,

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. billigt den Rechnungsabschluss des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt den Rechnungsabschluss des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss der Direktorin des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe L) zu veranlassen.

3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2022 sind
(2023/2147(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für das Haushaltsjahr 2022,

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushaltsplan des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten („Zentrum“) für das Haushaltsjahr 2022 seinem Einnahmen- und Ausgabenplan[1] zufolge auf 99 872 000 EUR belief, was gegenüber 2021 einem Rückgang um 40,59 % entspricht, der auf Änderungen bei den Finanzhilfen der Europäischen Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel des Zentrums hauptsächlich aus dem Unionshaushalt stammen;

B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung des Zentrums für das Haushaltsjahr 2022 („Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit angemessener Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung des Zentrums zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge in Bezug auf die Einnahmen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind; in der Erwägung, dass der Rechnungshof vier Finanzhilfevereinbarungen mit einem Gesamtwert von 7,9 Mio. EUR geprüft und dabei festgestellt hat, dass bei drei dieser Vereinbarungen Mehrwertsteuer in Höhe von 0,6 Mio. EUR (8,1 %) im Rahmen der förderfähigen Kosten erfasst war; in der Erwägung, dass die Begünstigten Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübten und die Mehrwertsteuer folglich nicht zu den förderfähigen Kosten gemäß Artikel 186 Absatz 4 Buchstabe c der Haushaltsordnung gehört; in der Erwägung, dass die vorschriftswidrigen Ausgaben, die anhand des in der genannten Stichprobe festgestellten Mehrwertsteuersatzes bzw. -betrags geschätzt wurden, insgesamt 2,8 % der im Jahr 2022 verfügbaren Mittel für Zahlungen entsprechen, womit die für die Prüfung festgelegte Wesentlichkeitsschwelle überschritten wurde, sodass ein eingeschränktes Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Rechnung des Zentrums zugrunde liegenden Zahlungen erteilt wurde; in der Erwägung,

[1] ABl. C 38 vom 31.1.2023, S. 24.

dass der Rechnungshof zu dem Schluss gelangte, dass die Einnahmen und Zahlungen, die dem Abschluss des Zentrums für das am 31. Dezember 2022 endende Haushaltsjahr zugrunde liegen, – mit Ausnahme des erläuterten Sachverhalts – in allen wesentlichen Aspekten rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

C. in der Erwägung, dass in Bezug auf die Auftragsvergabe durch das Zentrum im Jahr 2022 keine Probleme gemeldet wurden, die Korrekturmaßnahmen erfordern, und es auch keine laufenden oder ausstehenden Korrekturmaßnahmen aus Prüfungen und Bewertungen der Vorjahre gibt;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Bemühungen um die Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2022 bei den Mitteln für Verpflichtungen des laufenden Haushaltsjahres zu einer Haushaltsvollzugsquote von 98,86 % geführt haben, was gegenüber 2021 einem Anstieg um 0,49 % entspricht; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den Mitteln für Zahlungen des Haushaltsjahres 73,61 % betrug, was gegenüber dem Vorjahr einem Anstieg um 9,53 % entspricht;

Leistung

2. stellt fest, dass das Zentrum 89 % der in seinem einheitlichen Programmplanungsdokument für den Zeitraum 2022-2024 vorgesehenen Leistungen erbracht hat; stellt fest, dass 8 % der geplanten Leistungen verschoben und 3 % mit Verzögerung erbracht oder im Laufe des Jahres gestrichen wurden; nimmt zur Kenntnis, dass die meisten der verschobenen oder mit Verzögerung erbrachten Leistungen von der im November 2022 erfolgten Annahme und Veröffentlichung des geänderten Rechtstextes in Bezug auf das Mandat des Zentrums abhingen;

3. stellt fest, dass das Zentrum im Jahr 2022 im dritten Jahr in Folge als Reaktion auf die anhaltende COVID-19-Pandemie seinen Notfallplan für öffentliche Gesundheit beibehalten hat; nimmt zur Kenntnis, dass die Alarmstufe im Rahmen des Notfallplans für öffentliche Gesundheit im Juni schrittweise von Stufe 2 (akute Phase) auf Stufe 1 (Erhaltungsphase) herabgesetzt wurde;

4. stellt fest, dass das Zentrum nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine und dem daraus resultierten Flüchtlingszustrom mit den Behörden der fünf an die Ukraine angrenzenden Länder zusammengearbeitet und auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs technische und operative Maßnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit durchgeführt hat; stellt fest, dass sich der Schwerpunkt in der zweiten Jahreshälfte von der operativen Reaktion auf eher mittel- bzw. langfristige strategische Gegenmaßnahmen verlagert hat und Fachkräfte des Zentrums nach Polen und Rumänien entsandt wurden, um die nationalen Behörden und die WHO bei der Unterstützung ukrainischer Vertriebener zu entlasten;

5. stellt fest, dass das Zentrum im Frühjahr und Sommer 2022 gleichzeitig drei laufende Notfallpläne umgesetzt hat, und zwar Notfallpläne gegen COVID-19, Affenpocken und Hepatitis unbekannten Ursprungs bei Kindern; stellt anerkennend fest, dass diese Erfahrung für das Zentrum einzigartig war und seine Fähigkeit, Risikobewertungen und

Leitlinien für verschiedene Gesundheitsbedrohungen zu entwickeln, auf die Probe gestellt hat;

Effizienz und Effizienzgewinne

6. begrüßt, dass das Zentrum seine Bemühungen fortgesetzt hat, durch die Einführung neuer Methoden, einschließlich der Automatisierung von Unterstützungs- und Betriebsabläufen, Effizienzgewinne zu erzielen; stellt fest, dass im Laufe des Jahres vier neue Verwaltungsverfahren durch elektronische Arbeitsabläufe automatisiert wurden und eine neue kosteneffiziente Lösung für die Plattform für elektronische Arbeitsabläufe eingeführt wurde, die die Software „K2“ ersetzt; stellt fest, dass eine Gesamtanalyse der Nutzung der elektronischen Arbeitsabläufe zeigt, dass diese bereits von einer beträchtlichen Anzahl von Nutzern verwendet werden und zu deutlich kürzeren Bearbeitungszeiten geführt haben, da unnötige Schritte wegfallen und gleichzeitig für eine Einhaltung der Rechtsvorschriften gesorgt wird;

Personalpolitik

7. stellt fest, dass der Stellenplan am 31. Dezember 2022 gemäß dem Haushaltsplan der Union 215 bewilligte Stellen für Bedienstete auf Zeit umfasste (gegenüber 208 bewilligten Stellen im Jahr 2021); weist darauf hin, dass im Zentrum im Jahr 2022 außerdem 112 Vertragsbedienstete und fünf abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigt waren;

8. nimmt die Verteilung zwischen Männern und Frauen beim gesamten Personal des Zentrums zur Kenntnis, wobei 198 von 331 Beschäftigten (60 %) Frauen und 133 (40 %) Männer sind; begrüßt, dass das Zentrum derzeit an der Annahme der Charta für Vielfalt und Inklusion arbeitet, die spätestens zum vierten Quartal 2023 in Kraft treten soll;

Transparenz sowie Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten

9. stellt fest, dass das Zentrum seine Politik in Bezug auf die Unabhängigkeit des Personals und der nicht zum Personal zählenden Mitarbeiter weiter umgesetzt und gestärkt hat; stellt fest, dass dem Zentrum im Jahr 2022 ein geringfügiger Prozentsatz der Erklärungen nicht vorlag; stellt ferner fest, dass alle externen Sachverständigen, die bei der Erstellung rascher Risikobewertungen konsultiert wurden, ihre Interessen vor der Veröffentlichung offengelegt hatten; stellt fest, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats und des Beirats, die an Sitzungen teilnahmen und somit zu den Diskussionen beitrugen, gültige jährliche Interessenerklärungen eingereicht hatten, ebenso die Direktorin und die Referatsleiter sowie 99 % der externen Sachverständigen, die an Sitzungen des Zentrums teilnahmen und bei denen eine Überprüfung auf mögliche Interessenkonflikte erforderlich war;

10. nimmt zur Kenntnis, dass das Verfahren zur Feststellung und Verhinderung möglicher Interessenkonflikte Bestandteil der Politik des Zentrums in Bezug auf die Unabhängigkeit von nicht zum Personal gehörenden Mitarbeitern ist; stellt zusammenfassend fest, dass dieses Verfahren unter bestimmten Umständen (z. B. bei der Erstellung eines wissenschaftlichen Arbeitsergebnisses) die Einholung von Interessenerklärungen erfordert, die dann von dem für die entsprechende Tätigkeit

zuständigen Bediensteten des Zentrums mit Unterstützung des Compliance-Beauftragten des Zentrums bewertet werden; stellt fest, dass im Jahr 2022 keine Interessenkonflikte gemeldet wurden;

11. stellt fest, dass das interne Verfahren für Sitzungen des Zentrums mit in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Handelsorganisationen im Jahr 2022 ausgearbeitet wurde und im Januar 2023 förmlich in Kraft getreten ist; stellt ferner fest, dass das Zentrum im Jahr 2022 jedoch keine derartigen Sitzungen abgehalten hat;

Interne Kontrolle

12. unterstreicht das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofes zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen aufgrund der Erfassung der Mehrwertsteuer als förderfähige Ausgabe in Finanzhilfevereinbarungen, deren Begünstigte Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ausübten, wobei diese vorschriftswidrigen Ausgaben 2,8 % der im Jahr 2022 verfügbaren Mittel für Zahlungen ausmachten; weist darauf hin, dass das Zentrum bei der Verwaltung von Finanzhilfen sicherstellen sollte, dass die geltenden Vorschriften eingehalten werden, insbesondere was die Erstattung der Mehrwertsteuer an Begünstigte betrifft, bei denen es sich um Behörden handelt;

13. nimmt zur Kenntnis, dass das Zentrum die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems mindestens einmal jährlich bewertet, indem es die Umsetzung des Rahmens für die interne Kontrolle und der festgelegten Indikatoren analysiert sowie die wichtigsten Schwachstellen prüft, die es selbst festgestellt hat oder die ihm von anderen Stellen wie etwa dem Internen Auditdienst oder dem Rechnungshof gemeldet wurden; stellt ferner fest, dass im Jahr 2022 eine Reihe von Verbesserungen am Rahmen für die interne Kontrolle vorgenommen wurden, wie die Verbesserung der Kontrollstrategie, einschließlich neuer Indikatoren, die Verbesserung der Informationsdatenbank und die Entwicklung einer neuen Strategie für die interne Kommunikation;

Sonstige Bemerkungen

14. begrüßt die Absicht des Zentrums, sich 2023 für das EMAS registrieren zu lassen und ein Projekt zur CO_2-Kompensation auf den Weg zu bringen (das im ersten Quartal 2024 beginnen soll), das Maßnahmen zur Berechnung der CO_2-Auswirkungen und zu deren Minimierung umfasst; stellt fest, dass im Rahmen der EMAS-Einführung, die für 2024 geplant ist, spezifische Ziele vorgesehen sind;

15. begrüßt, dass das Zentrum im Jahr 2022 bei Vergabeverfahren verstärkt digitale Werkzeuge eingesetzt hat; stellt fest, dass das Zentrum nunmehr für die Registrierung und Veröffentlichung aller Vergabeverfahren, einschließlich der Ex-ante-Veröffentlichungen, das Instrument der Kommission für die Verwaltung der Vergabe öffentlicher Aufträge (PPMT) verwendet; stellt fest, dass dieses Instrument mit der Plattform „eTendering“ verbunden ist, über die Veröffentlichungen sowie dazugehörige Fragen und Antworten verwaltet werden; stellt ferner fest, dass das Zentrum zudem ein internes eWorkflow-System für Beschaffungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen und für die entsprechende vorausgehende Überprüfung verwendet;

°

° °

16. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom ...[2] zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

[2] Angenommene Texte, P9_TA(2024)0000.